

besonders über die Quellenbenutzung und die seit einigen Jahren lebhaftere Diskussion um die stufenweise Entstehung und die Rezensionen des Dekrets (S. 22–54). Einen fundierten, gut lesbaren Überblick über die nur schwer zu überblickenden Glossen zum Dekret Gratians bis zur *Glossa ordinaria* des Johannes Teutonicus (nach 1215) bietet Rudolf WEIGAND, *The Development of the Glossa ordinaria to Gratian's Decretum* (S. 55–97, S. 95–97 eine Liste der von einzelnen Glossatoren verwendeten Siglen). Den Verlauf des Studiums der Kanonistik, seine Dauer, das *Procedere* beim Erwerb akademischer Grade und den Rechtsunterricht in Kathedralschulen behandelt James A. BRUNDAGE (S. 98–120). Kenneth PENNINGTON und Wolfgang P. MÜLLER beschäftigen sich mit den italienischen Dekretisten, deren herausragende Persönlichkeit Huguccio mit seiner Summe zu Gratians Dekret (1188/90) war (S. 121–173), und Rudolf WEIGAND beschreibt den Forschungsstand über die Aktivitäten der Dekretisten nördlich der Alpen in der zweiten Hälfte des 12. Jh., deren Namen häufig unbekannt sind und die bisweilen in regionalen Rechtsschulen (Pariser Schule, anglo-normannische Schule, Kölner Schule) zusammengefaßt werden können (S. 174–210). Bernhard von Pavia und sein *Breviarium extravagantium* (1189/90), das nach 1210 als *Compilatio prima* firmierte und fast allen Dekretalensammlungen zwischen 1190 und 1234 als Vorbild diente, sowie das Studium in Bologna, das in diesen Jahrzehnten seinen Höhepunkt erlebte, stehen im Mittelpunkt des Beitrags von Kenneth PENNINGTON über die Dekretalisten vom Ende des 12. Jh. bis 1234 (S. 211–245). Ergänzt wird dieser Beitrag durch die Ausführungen von Charles DUGGAN über die zahlreichen, zumeist anonymen Dekretalensammlungen, die in dem Jh. zwischen Gratians Dekret und den *Compilationes antiquae* entstanden. Sie können in primitive, ungeordnete Dekretalensammlungen und systematische, von professionellen Kanonisten angelegte Sammlungen von päpstlichen Dekretalen eingeteilt werden, wobei ihre Zuordnung zu bestimmten regionalen Gruppen von Sammlungen häufig schwierig ist (S. 246–292). Mit den fünf *Compilationes antiquae* zwischen 1189 und 1226 sowie weiteren in diesen Jahrzehnten entstandenen Dekretalensammlungen beschäftigt sich Kenneth PENNINGTON (S. 293–317). Als weiteren Aspekt des kanonischen Rechts dieser Zeit führt Anne J. DUGGAN die Gesetzgebung der vier Laterankonzile 1123, 1139, 1179 und 1215, ihre Überlieferung und ihre Rezeption vor (S. 318–366), und Antonio GARCÍA Y GARCÍA widmet sich den Glossenapparaten des Johannes Teutonicus und Vincentius Hispanus zu den Beschlüssen des vierten Laterankonzils (S. 367–378). Der letzte Beitrag des Bandes stammt aus der Feder von Joseph GOERING und ist der Buß- und Beichtliteratur des 13. und 14. Jh. gewidmet (S. 379–428). – Den Band schließen Register der ma. und modernen Autoren, der zitierten Kanones und der Hss. ab (S. 429–442). Blickt man noch einmal auf das eingangs erwähnte klassische Werk von Le Bras, Rambaud und Lefebvre über das gratianische und nachgratianische Kirchenrecht zurück, so dokumentiert der vorliegende Band eindrucksvoll die enorme Erweiterung unseres Wissens für das klassische Zeitalter des Kirchenrechts.

D.J.

J. Cornelia LINDE, ‚Augustine‘ versus Jerome: commentaries on Gratian's *Decretum* D.9, c. 6, from Paucapalea to Juan de Torquemada, *Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis* 77 (2009) S. 367–384, verfolgt vom 12. bis 15. Jh. die Diskus-